

An das
 Bundesministerium für Verkehr,
 Innovation und Technologie
 Sektion III - Oberste Postbehörde
 Postfach 3000
 Ghegastraße 1
 1030 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Werner/5003
 Geschäftszahl:
BMWA-15.300/0040-Pers/6/2005
 Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

BMVIT-630.030/0003-III/PT1/2005
 vom 25. Juli 2005

Antwortschreiben bitte unter Anführung
 der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

Postgesetznovelle 2005. Stellungnahme des BMWA

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beeht sich, zum Entwurf der Postgesetznovelle 2005 folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Zeitpunkt für die Vollliberalisierung des Österreichischen Postmarktes:

Der 1.1.2009 sollte als endgültiger und nicht als frühester Zeitpunkt für die vollständige Liberalisierung des österreichischen Marktes für Postdienstleistungen festgesetzt werden (gemäß § 6 Abs. 3 des Entwurfes soll eine weitergehende Einschränkung des reservierten Bereiches nicht vor dem 1.1.2009 erfolgen).

Ein konkret festgelegter Termin würde Sicherheit hinsichtlich des Zeitpunktes der Vollliberalisierung schaffen und der Österreichischen Post AG sowie den anderen Dienstleistern auf dem österreichischen Postmarkt die Möglichkeit geben, sich rechtzeitig auf den Wettbewerb einzustellen und die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen.



Die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Anbieter von Postdiensten würde dadurch gesteigert werden.

II. Regulator:

Mit der Durchführung der Regulierungsaufgaben und der Postmarktaufsicht sollte ein unabhängiger, weisungsfreier Regulator betraut werden. Dadurch wäre die Unabhängigkeit der Regulierungsentscheidungen und eine marktnahe Kontrolle gewährleistet.

III. Postdienste:

Durch die in § 2 Z 3 des Entwurfes vorgesehene Definition der Postdienste wären von den im 3. Abschnitt des Entwurfes geregelten Verpflichtungen für Anbieter von Postdiensten auch jene Diensteanbieter betroffen, die eigenständige Zwischen- oder Teilleistungen im Zusammenhang mit der Abholung, dem Sortieren, dem Transport und der Zustellung von Postsendungen erbringen und gegenüber den Absendern und Empfängern der Postsendungen nicht als Erbringer von Postdienstleistungen auftreten.

Diese Regelung erscheint zu weitgehend und sachlich nicht gerechtfertigt.

Gleich wie die Boten- oder Zustelldienste, die im Auftrag des Absenders erbracht werden, sollten auch diese Dienstleistungen nicht als „Postdienste“ gelten und vom Anwendungsbereich des 3. Abschnittes des Entwurfes ausgenommen werden.

IV. Schlussbemerkung

U. e. werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 24.08.2005
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

